

Geschäftsführer bei mehreren GmbH's

Bei mittelständischen Familienunternehmen besteht häufig eine Mehrzahl von Gesellschaftern. Alle GmbH's haben aber dieselben Gesellschafter und vor allem denselben Geschäftsführer. Hier bestehen eine Reihe zivil- und steuerrechtlicher Problemfelder.

Nach fast jedem Geschäftsführeranstellungsvertrag muss der Geschäftsführer seine gesamte Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Das ist nicht möglich, wenn er Geschäftsführer bei mehreren Gesellschaften ist. Damit verletzt der Geschäftsführer seine Verpflichtungen aus dem Anstellungsvertrag und macht sich gegenüber der GmbH Schadensersatzpflichtig. Auch wenn die GmbH diesen Schadensersatzanspruch nicht geltend macht, so macht dies im Falle einer Insolvenz

der Insolvenzverwalter. Eine Geltendmachung durch die GmbH kann aber auch nach Veräußerung der GmbH-Anteile erfolgen. In einem vom BGH entschiedenen Fall war der Geschäftsführer jeweils zwei Tage in der Woche bei einer anderen GmbH tätig und musste aus diesem Grunde 2/5 seines Gehaltes zurückzahlen. Hier bestehen zwar Grenzen durch das Verjährungsrecht; bei einer fünfjährigen Verjährungsfrist kommen aber erhebliche Beträge zusammen.

Darüber hinaus kann auch ein Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot vorliegen, wenn sich die Geschäftsfelder der Gesellschaften überschneiden und eine Befreiungsmöglichkeit des Geschäftsführers hiervon im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen ist.

Im Steuerrecht muss das Gehalt eines Gesellschafter-Geschäftsführers angemessen sein. Ist es zu hoch, liegt insoweit eine verdeckte Gewinnausschüttung vor mit der Folge höherer Gewerbe- und Körperschaftsteuer. Eine Doppeltätigkeit ist nach der Rechtsprechung bei der Bemessung der Angemessenheit der Geschäftsführervergütung aber mindernd zu berücksichtigen. Ausnahmen sind nur in seltenen Fällen möglich. Darüber hinaus stellt auch die Nichtgeltendmachung des Schadensersatzanspruches aus der Verletzung des Anstellungsvertrages oder eines Wettbewerbsverbotes eine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Hier sollten Sie in jedem Falle rechtzeitig anwaltlichen Rat einholen.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam

Dr. Andreas Klose

in Kooperation mit

Michael Süß

RECHTSANWALT

STEUERBERATER

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478
E-Mail: kontakt@rechtsanwalt-klose.com
www.rechtsanwalt-klose.com*

*Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783
Neustädtischer Markt 28 · 14776
Brandenburg an der Havel
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81
E-Mail: kontakt@steuerberater-suess.de
www.steuerberater-suess.de*